

Grosser Rat

Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes (Gemeindereform: Teilprojekt Bürgergemeinden)

(Botschaften Heft Nr. 10 / 2011–2012, S. 1211)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Datum: Freitag, 20. Januar 2012, 9.15 – 16.00 Uhr
Montag, 23. Januar 2012, 13.50 – 14.10 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur / Sitzungszimmer 106, ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Gürtelstrasse 48, Chur

Präsenz: Marti (Kommissionspräsident), Geisseler (Kommissionsvizepräsident), Berther (Camischolas), Buchli-Mannhart, Claus, Darms-Landolt, Michael (Donat), Parolini, Peyer, Pfäffli, Rathgeb
Gross (Protokoll)

RP Janom Steiner (Vorsteherin DJSG/ DFG), Kollegger (Vorsteher Amt für Gemeinden)

Entschuldigt: Claus, Darms-Landolt, Parolini, Rathgeb (20.1.2012)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(gemäss nachstehender Synopse)

Gemeindereform: Teilprojekt Bürgergemeinden

Synoptische Darstellung

Teilrevision der Kantonsverfassung (BR 110.100) und
des Gemeindegesetzes (BR 175.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
-----------------	--------------------------	---

Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/ 14. September 2003 (BR 110.100)

<p>V. Gliederung des Kantons 1. GEMEINDEN UND INTERKOMMMUALE ZUSAMMENARBEIT A. Gemeindearten</p>	<p>V. Gliederung des Kantons 1. GEMEINDEN UND INTERKOMMMUALE ZUSAMMENARBEIT A. Gemeindearten</p>	
<p>Art. 61 Abs. 1 Bürgergemeinden ¹ Die Bürgergemeinden setzen sich aus den Gemeindebürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in der Gemeinde zusammen.</p>	<p>Art. 61 Abs. 1 Bürgergemeinden ¹ Die Bürgergemeinden setzen sich aus den Gemeindebürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in der Bürgergemeinde zusammen.</p>	<p>Art. 61 Abs. 1 a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (5 Stimmen; Marti, Geisseler, Berther [Camischolas], Buchli-Mannhart, Pfäffli; Sprecher: Marti) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Peyer) Aufheben ganzer Artikel 61 c) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Michael [Donat], Peyer) Sprecher Michael Belassen bei der bisherigen Regelung Hinweis: Falls der Antrag b) der Kommissionsminderheit Peyer angenommen wird, müssen entsprechend die Bestimmungen im Gemeindegesetz neu angepasst werden.</p>

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

<p>VI. Interkommunale Zusammenarbeit</p>	<p>VI. Interkommunale Zusammenarbeit</p>	
<p>Art. 50 Abs. 4 ^{4 3} Im Rahmen ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches können sich ausserdem Bürgergemeinden unter sich oder mit Gemeinden verbinden.</p>	<p>Art. 50 Abs. 4 ⁴ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
VIII. Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen ⁵⁾	VIII. Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen ⁵⁾	
Art. 77 Abs. 4 ⁴ ²⁾ Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch die Regierung. ³⁾	Art. 77 Abs. 4 und 5 ⁴ Die Statuten der Bürgergemeinde bedürfen der Genehmigung durch das Departement . Der Entscheid des Departementes ist endgültig. ⁵ Die Errichtung neuer Bürgergemeinden ist ausgeschlossen.	
Art. 78 Abs. 2 und 3 ² Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Gemeindebürger sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden. ³ Fehlen die in Artikel 81 aufgeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnisse der Bürgergemeinde, so wird diese von Gesetzes wegen durch die Organe der politischen Gemeinde vertreten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechtes. ⁴⁾	Art. 78 Abs. 2 und 3 ² Durch die Statuten können die Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche Mitglieder der Bürgergemeinde sind, als Vorstandsmitglieder der Bürgergemeinde bezeichnet werden. ³ Besteht keine Bürgergemeinde, erfüllt die politische Gemeinde deren Aufgaben.	
Art. 79 Abs. 2 und 3 Der Bürgergemeinde steht das Eigentum zu: a) ⁵⁾ an den der bürgerlichen Sozialhilfe dienenden Grundstücken und Anstalten, sofern die Bürgergemeinde die Aufgaben der bürgerlichen Sozialhilfe selbst wahrnimmt oder der politischen Gemeinde entsprechende Beiträge leistet; b) an den von ihr bereits am 1. September 1874 ausgeteilten Bürgerlösern; c) an den Grundstücken, die sie seit 1. September 1874 aus eigenen Mitteln erworben hat; d) am Nutzungsvermögen, als dessen Eigentümerin sie bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragen ist oder an dem ihr Eigentum seit 30 Jahren in rechtsgenügender Weise anerkannt und unangefochten geblieben ist.	Art. 79 Abs. 2 und 3 ² Das bürgerliche Vermögen dient der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist nicht gestattet. ³ Die Auslagerung von Vermögen in andere Rechtsträger als die politische Gemeinde ist mit Ausnahme von Artikel 89 Absatz 3 nicht gestattet.	Art. 79 Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Änderung: Das bürgerliche Vermögen dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. ...

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
<p>Art. 80 Abs. 1</p> <p>¹ Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Bürgern vorbehalten.</p>	<p>Art. 80 Abs. 1</p> <p>¹ Soweit davon Gebrauch gemacht wird, ist die Nutzung der Bürgerlöser den Mitgliedern der Bürgergemeinde vorbehalten.</p>	
<p>Art. 81</p> <p>Wohnen mindestens sieben stimmfähige Ortsbürger in der Gemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:</p> <p>a) über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;</p> <p>b) über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;</p> <p>c) über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;</p> <p>d) über die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauern den Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;</p> <p>e) über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;</p> <p>f) ¹⁾ über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.</p>	<p>Art. 81 Einleitungssatz</p> <p>Wohnen mindestens sieben stimmfähige Bürger in der Bürgergemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese:</p>	
<p>Art. 82 Abs. 1 II. Bürgerliche Korporationen</p> <p>¹ Wo innerhalb der Bürgergemeinde bürgerliche Korporationen mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde oder der Bürgergemeinde zu verwenden.</p>	<p>Art. 82 Abs. 1 II. Bürgerliche Genossenschaften</p> <p>¹ Wo innerhalb der Gemeinde bürgerliche Genossenschaften mit eigenem Vermögen bestehen, haben sie dieses ausschliesslich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (...) zu verwenden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <u>Gemäss Botschaft</u>
IX. ¹⁾Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden	IX. ¹⁾Gemeindegrenzen und Zusammenschluss von politischen Gemeinden	
<p>Art. 89 ³⁾</p> <p>¹ 4) Schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen, gilt der Zusammenschluss auch für die Bürgergemeinden.</p> <p>² Im Übrigen regeln die betroffenen Gemeinden das Bürgerrecht.</p>	<p>Art. 89 Abs. 1 bis 3</p> <p>¹ Schliessen sich zwei oder mehrere politische Gemeinden zusammen, können sich auch die Bürgergemeinden deckungsgleich zusammenschliessen.</p> <p>² Das Bürgerrecht richtet sich nach der politischen Gemeinde.</p> <p>³ Lösen sich die Bürgergemeinden im Zuge eines Zusammenschlusses der politischen Gemeinden auf, kann das bürgerliche Vermögen in bürgerliche Genossenschaften ausgelagert werden.</p>	<p>Art. 89 Abs. 1 bis 3</p> <p><i>a) Antrag Kommission und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Eventualantrag Kommission</i> Falls Antrag c) zu Art. 61 KV obsiegt: Abs. 1 belassen gemäss geltender Regelung</p> <p>Abs. 2 und 3 Gemäss Botschaft</p>
XI. Schlussbestimmungen	XI. Schlussbestimmungen	
	<p>Art. 103b Bürgerliche Korporationen</p> <p>Bestehende bürgerliche Korporationen unterstehen den Bestimmungen von Artikel 82.</p>	

Chur, 20./23. Januar 2012 / DG